

Liebe Tierhalter,

Tierärzte haben eine Apotheke —
sind aber keine Apotheke!

Wir haben das Dispensierrecht, d.h. wir Tierärzte haben die Erlaubnis **unseren** Patienten, die benötigten Medikamente zur Genesung mitzugeben, **nach** vorangegangener Untersuchung.

Nach dem Arzneimittelgesetz § 56a Abs. 1 dürfen allerdings keine Medikamente an Patientenbesitzer abgegeben werden, welche zuvor mit ihrem Tier noch nie bei uns waren und demnach auch noch nicht von uns untersucht wurden oder bei denen die letzte Kontrolluntersuchung mehr als ein Jahr zurückliegt und die nur mal "eben" eine Wurmkur oder Floh-/Zeckenmittel für ihre Vierbeiner kaufen wollen oder aber z.B. das Herzmedikament, weil der Haustierarzt im Urlaub ist oder am Wochenende oder in der Nacht geschlossen hat.

Ebenfalls dürfen wir Medikamente, welche Patienten von uns verabreicht bekommen haben, wie z.B. bei Ohren- oder Augenentzündungen und bei denen anscheinend nach ein paar Monaten das „gleiche Problem“ erneut besteht, nicht ein weiteres Mal abgeben, ohne das Tier erneut untersucht zu haben.

Sie können nicht beurteilen, ob es das gleiche Problem ist und ob das Trommelfell oder die Hornhaut intakt sind und somit könnte das Medikament, welches das letzte Mal geholfen hat, unter Umständen die Erkrankung verschlimmern.

Dauermedikationen, wie z.B. bei Diabetes, Schilddrüsen- und Herzerkrankungen, chronischer Arthritis usw. bilden natürlich die Ausnahme, wobei auch hier mind. jährliche Kontrollen erforderlich sind, um ggf. die Medikation anzupassen.

Im Großen und Ganzen eigentlich wie in der Humanmedizin auch.

Das ist **keine Schikane oder Geldmacherei**, sondern gehört zur Sorgfaltspflicht eines Tierarztes und beinhaltet die Befolgung unserer Arzneimittelgesetze, wir würden uns sonst **strafbar** machen!

Vielleicht wurde früher Vieles nicht so streng gehandhabt, aber durch die zunehmenden Antibiotikaresistenzen, was fälschlicherweise hauptsächlich den Tierärzten angelastet wird, sind die Kontrollen und Strafen verschärft worden und unser Dispensierrecht steht auf wackeligen Beinen.

Zum Schluss noch eine Anmerkung zur Medikamentenrücknahme. Laut EU-Recht dürfen keine Medikamente zurückgenommen werden, die Sie gekauft haben.

Da Sie und Ihre Vierbeiner, sich auf die Wirksamkeit und Unbedenklichkeit eines einwandfreien Arzneimittels verlassen müssen, ist bei Arzneimitteln ein Umtausch mit einem erneuten Inverkehrbringen zurückgebrachter Arzneimittel aus Qualitätsgesichtspunkten nicht möglich. § 16 der Apothekenbetriebsordnung verpflichtet Apotheken, also auch tierärztliche Hausapotheken dazu, Arzneimittel, Ausgangsstoffe, apothekenübliche Waren und Prüfmittel übersichtlich und so zu lagern, dass ihre Qualität nicht nachteilig beeinflusst wird und Verwechslungen vermieden werden. Dies kann nicht mehr gewährleistet werden, wenn das Arzneimittel die tierärztliche Hausapotheke verlassen hat. Es kann nicht mehr nachvollzogen werden, wie das Arzneimittel transportiert und unter welchen Bedingungen es aufbewahrt wurde.

Wir hoffen, dass wir hierdurch einige Fragen geklärt und Unverständnis ausräumen konnten.

Viele Grüße

Team Apelt

Sollten Sie mit der Situation nicht einverstanden sein, bitten wir Sie, sich an das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) Recklinghausen zu wenden. Hier erhalten Sie weitere Informationen.

Email: poststelle@lanuv.nrw.de